66. Welche Beborde des Auslandes ist zur Stellung des im &. 4 Abf. 2 Riff. 3 Schluffat St. G.B.'s erforderten Antrages auf Strafverfolgung zuständig?

St. &. &. 4. 61.

1V. Straffenat. Urt. v. 30. September 1887 q. R. Rep. 1826/87.

I. Schwurgericht Oftromo.

Gegen die Angeklagte, welche als ruffische Unterthanin wegen des an ihrem ersten Chemanne in Rugland in aufgeregtem Auftande verübten Totschlages von den ruffischen Gerichten zum Berlufte aller Standesrechte, zur Verbannung, zur Amangkarbeit auf fechs Jahre und zur Ansiedelung in Sibirien verurteilt war, aber mabrend ber Berbufung diefer Strafe aus Rufland entfloh und bemnächft in Breufen durch heirat mit einem preußischen Unterthan die beutsche Staats= angehörigfeit erlangte, ift auf Antrag ber ruffifchen Staatsregierung in Preußen gemäß &. 4 Abs. 2 Biff. 3 Schlußsat St. G.B.'s wegen jenes Berbrechens ein neues Strafverfahren eingeleitet worden. In bemselben ist bie Angeklagte burch Urteil bes Schwurgerichtes zu D. wegen vorsätlicher, mit Überlegung ausgeführter Tötung ihres erften Chemannes zu lebenslänglicher Ruchthausstrafe und Berluft ber burgerlichen Ehrenrechte verurteilt worben. Die gegen dieses Urteil von der Angeklagten eingelegte Revision ift verworfen.

Aus ben Gründen:

Die Revision riigt . . ., daß es an einem form- und fristgerechten Antrage fehle, wie ihn ber Schlußsat bes &. 4 St. G.B.'s zur Straf= verfolgung erfordere. Sie folgert aus der Entstehungsgeschichte und aus bem auf Ginichrantung ber Strafverfolgung gerichteten 3mede biefes Erfordernisses, daß demselben durch den von dem ruffischen Botschafter namens seiner Regierung an das deutsche auswärtige Amt gerichteten und durch das Juftigministerium der Staatsanwaltschaft mit= geteilten Antrag auf Berfolgung ber Angeklagten vom 15./27. Februar 1886 nicht genügt sei, daß dazu vielmehr ein Antrag der zur Berfolgung der Strafthat im Auslande berufenen Behörde, vorliegend alfo des Brokurators in Ralifdy, notwendig gewesen sei, und daß dieser Antrag, der allgemeinen Regel des &. 61 St. B.'s gemäß, innerhalb brei Monaten von bem Tage habe gestellt werden muffen, an welchem

der Prokurator Kenntnis davon erhalten, daß die zu verfolgende Angeklagte die beutsche Staatsangehörigkeit erlangt habe. Aber . . . biefe Riige und die ihr zu Grunde liegende Rechtsauffassung ist verfehlt. Aus der Entstehungsgeschichte bes Schlufabsabsabes der Riff. 3 im &. 4 St. G.B.'s, beffen Unnahme in feiner jetigen Saffung im Reichstage auf Grund eines Amendements der Abgeordneten Fries und Genossen erfolgt ift, ergiebt fich zwar, daß das Erfordernis eines Antrages der ausländischen Behörde hinzugefügt worden ift, um zu verhüten, daß aegen Ausländer, welche burch Erwerb ber beutschen Staatsangehörigkeit Inländer geworden und als foldje der Auslieferung entzogen find, ausnahmelos wegen jeden früher von ihnen im Anslande begangenen Verbrechens ober Bergebens eine ftrafrechtliche Berfolgung im Julande eingeleitet werde. Doch ist damit der der ganzen Biff. 3 des &. 4 a. a. D. zum Grunde liegende und aus derfelben in Verbindung mit &. 9 St. G.B.'s sich ergebende gesetzeische Grundgedanke nicht beseitigt, daß eine Bestrasung der Inländer im Inlande wegen der im Auslande an Ausländern verübten Verbrechen oder Vergehen entgegen dem Territorialitäts= prinzipe aus politischen Gründen zugelassen werden soll, weil die modernen Kulturftaaten als Blieber eines großen Staatensuftemes ein gemeinsames Interesse an ber gegenseitigen Unterstützung ber Strafgewalt behufs Erhaltung ber Rechtsordnung haben, und nur dann ein vernunftgemäßes Nebeneinanderbestehen der Staaten niöglich ist, wenn das Juland sich nicht zum Asple für Inländer macht, welche im Auslande Verbrechen begehen. Der Reichstag glaubte vielmehr durch die Unnahme jenes Rusakes nur die Verfolgung der erft nach der That Inländer gewordenen Übelthäter von dem Antrage des ausländischen Staates, bessen Rechtsordnung gebrochen, abhängig machen zu müssen, weil Källe vorkommen können, wo weder das Inland noch das Ausland ein Interesse an der nachträglichen Bestrafung eines solchen Thäters Dieser Untrag soll bemnach im Sinne bes Gesetzes ben gesetzlich nicht zulässigen Auslieferungsantrag ersetzen. Daraus aber ergiebt sich mit Notwendigkeit, daß es sich bei diesem Antrage um eine Er= flärung von Staat zu Staat handelt, welche für den betreffenden Staat nur von der zur Vertretung besselben nach außen völkerrechtlich, bezw. durch abgeschlossene Staatsverträge berufenen Centralstelle und deren Organ, d. h. also von der betreffenden Staatsregierung und beren Befandten abgegeben werden tann, und daß unter der auftändigen Behörde

im &. 4 Schluffat St. B.B.'s nicht, wie die Revision meint, ber gur Verfolgung im Auslande zuständige Staatsanwalt, sondern nur die im internationalen Verkehre zur Antragftellung von Staat zu Staat zu= ständige Staatsbehörde, b. h. das auswärtige Amt, zu verstehen ift. Aus biefer Bebeutung bes im &. 4 St. B.B.'s burch ben Reichstag nachträglich eingeführten Untrages, als eines politischen Aftes, ergiebt fich auch weiter, daß berselbe mit dem im §. 61 St. G.B.'s behandelten Strafantrage bes Berletten ober anderer Berechtigten nur ben Namen gemein hat, und daß insbesondere die Fristbestimmung in der letteren Gesetzeftelle, gang abgesehen bavon, daß die Frist schon nach bem weiteren Inhalte unanwendbar ist, auf den Antrag im b. 4 St. G.B.'s nicht bezogen werden kann. Es ift sonach verfehlt, wenn bie Revision bem Inftanggerichte eine unrichtige Anwendung ber erwähnten Beftimmungen zum Vorwurfe macht, weil basfelbe ben von dem ruffischen Botschafter namens seiner Regierung gestellten Antrag als bem Erforderniffe des &. 4 St. G.B.'s genügend erachtet hat.